

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

a. Nachbringung von Pflichtbeiträgen

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

nehmen, sondern legen die Quittungskarten zu diesem Zwecke der Versicherungsanstalt vor.

Der Wert der vernichteten Marken wird von der Versicherungsanstalt auf Antrag zurückbezahlt.

## VI. Nachentrichtung von Beiträgen

(§§ 29 u 1442 bis 1444 RVD)

### a) Nachbringung von Pflichtbeiträgen

1. über die Nachbringung von Pflichtbeiträgen treffen die §§ 29 und 1442 RVD nähere Bestimmung:

§ 29. Der Anspruch auf Rückstände verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit.

§ 1442. Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden.

Ein Verschulden des Versicherten liegt nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Quittungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsgemäß umgetauscht hat.

§ 29 handelt von dem Recht der Versicherungsträger, Pflichtbeiträge zwangsweise beizutreiben, § 1442 dagegen regelt die freiwillige Nachbringung von Pflichtbeiträgen.

Die Fristen der beiden Paragraphen sind von verschiedener Art und Dauer. Die zweijährige Verjährungsfrist des § 29 beginnt erst nach Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in welchem die Beiträge fällig geworden sind; wenn also Beiträge am 1. Februar 1915 fällig geworden sind, so würde die gegen den Arbeitgeber laufende Verjährung am 31. Dezember 1917 beendet sein.

Die zwei- oder vierjährige Ausschlussfrist des § 1442 dagegen beginnt schon mit der Fälligkeit der Beiträge. Fällig werden die Beiträge nach § 1428 Abs 1 RVD regelmäßig mit der Lohnzahlung. Wenn also jemand am 9. Oktober 1915 seinen Wochenlohn empfangen hat, kann der Beitrag für diese Woche noch innerhalb zwei, unter Umständen vier Jahren seit dem 10. Oktober 1915 nachgeliefert werden. Wenn der Lohn vierteljährlich am Ersten des Kalendervierteljahres gezahlt wird, so beginnt beispielsweise die

Frist für die sämtlichen für die Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober 1915 zu entrichtenden Beiträge mit dem 1. Oktober 1915 zu laufen.

Die im Einzugsverfahren zur Erhebung gelangenden Beiträge dagegen werden an den Terminen fällig, welche nach den Satzungen der Krankenkasse für den Einzug der Krankenversicherungsbeiträge festgesetzt sind. (§§ 1453, 393 RVD).

2. Sind beide Fristen (§§ 29, 1442) verstrichen, so dürfen die Beiträge weder gefordert, oder geleistet noch angenommen werden. Ist die Verjährungsfrist des § 29 verstrichen, die Ausschlußfrist des § 1442 aber noch nicht, was bei Zulassung der vierjährigen Frist eintreten kann, so darf die Beitragsleistung nicht erzwungen werden. Wohl aber sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Beitragsleistung in den Grenzen des § 1442 berechtigt. Ist dagegen die Ausschlußfrist des § 1442 erloschen, nicht aber die Verjährungsfrist des § 29, so bleibt das Beitreibungsrecht bestehen. Rechtsgültig beigetriebene Beiträge sind stets anzurechnen, auch wenn die für die freiwillige Nachbringung bestimmte Frist abgelaufen war.

3. Eine Unterbrechung der Verjährungsfrist, bezw. eine Verschiebung der Ausschlußfrist tritt nach § 1444 RVD ein

- a) durch die von einer zuständigen Stelle an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung,
- b) durch die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung gegenüber einer solchen Stelle, wenn demnächst die Beiträge in einer angemessenen Frist entrichtet werden.

Beide Fälle stehen der Entrichtung der Beiträge im Sinne der §§ 1442, 1443 RVD gleich.

- c) durch die Einleitung eines Beitragsstreitverfahrens nach § 1459 bis 1461 RVD,
- d) durch die Einleitung eines Verfahrens über einen Anspruch auf Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente.

#### e) Besondere Schutzbestimmungen für versicherte Kriegsteilnehmer.

1. Für Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten militärische Dienstleistungen verrichten, dürfen Pflichtbeiträge, die bei dem Beginne